



Die verschiedenen diskutierten Fördermodelle im Überblick und mit SES-Bewertung:

Vorschlag / Antrag	Beschrieb	Beurteilung
<p>Investitionsbeiträge für Wasserkraftwerke > 10 MW</p> <p><i>(gemäss Beschluss Nationalrat)</i></p>	<p>Der Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen beträgt für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.</p> <p>Bei einem Budget von 0,1 Rp/kWh des Netzzuschlags entspricht die Fördersumme rund 50 Mio. CHF pro Jahr und der Hebel von 40% finanziert so eine Bautätigkeit (anrechenbare Kosten) von 125 Mio. CHF.</p>	<p>In der Vergangenheit haben die Wasserkraftwerke hohe Gewinne erzielt. Allerdings waren diese nicht bei den Kraftwerksgesellschaften angesiedelt, sondern bei den Wiederverkäufern im Mittelland. Sie erhielten die Wasserkraft zu kalkulatorischen Gestehungskosten.</p> <p>Investitionsbeiträge konzentrieren sich nach dem Prinzip Leistung gegen Gegenleistung auf die Abgeltung echter Ausgaben für die Wasserkraft. Gewinnentnahmen und Eigenleistungen der Kraftwerks-Gesellschaften können im Einzelfall beurteilt werden. Berücksichtigt werden sollte, dass bei einem Wiederanstieg der Strompreise Mitnahmeeffekte entstehen können. Für diesen Fall sollten Rückzahlungen vorgesehen und diese sollten auch im Gesetz verankert werden, denn auch bei den übrigen erneuerbaren Energien werden missbräuchlich hohe Gewinne nicht toleriert.</p> <p>Die Finanzierung über den Netzzuschlag muss additional zur Förderung der übrigen erneuerbaren Energien sein.</p>
<p>Differenzkostenverträge für Wasserkraftwerke</p> <p><i>(aee suisse)</i></p>	<p>Wasserkraftwerke erhalten für voraussichtlich nicht amortisierbare Investitionen in Erneuerungen oder Neubauten einen jährlichen Zuschuss an die Betriebskosten, abhängig von der effektiven Differenz zwischen Gestehungskosten und Erlösen. Dafür werden aus dem Netzzuschlag zum Beispiel maximal 0,5 Rp/kWh (300 Mio. CHF jährlich) reserviert; der Netzzuschlag wird insgesamt angehoben. Steigt der Strompreis über den Vertragspreis während der Vertragsdauer, werden die überschüssenden Erträge dem Netzzuschlagfonds zurückerstattet.</p>	<p>Das Modell der Differenzkostenverträge kann mit wettbewerblichen Elementen ergänzt werden (z.B. Ausschreibungen) und steht faktisch auch in Deutschland und Frankreich vor der Einführung. Entscheidend dabei ist, dass für die Investoren über eine gewisse Zeit hinweg die Deckung der Gestehungskosten garantiert wird. Das Modell unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von den Einspeiseprämien des Bundesrates: Steigen die Strompreise über den Vertragspreis an, dann werden die überschüssenden Erlöse an den Netzzuschlagsfonds zurück erstattet. Im Übrigen fügen sich die Differenzkostenverträge gut in das bereits geltende Modell ein, denn die unterschiedliche Produktivität der Standorte kann (wie bei den Leistungen für Solarstrom und Windenergie) berücksichtigt werden.</p> <p>Auch hier gilt: Die Finanzierung über den Netzzuschlag muss additional zur Förderung der übrigen erneuerbaren Energien sein.</p>



<p>Stilllegung von Atomkraftwerken <i>(Umweltverbände)</i></p>	<p>Beschleunigte und klar terminierte Stilllegung von Atomkraftwerken.</p>	<p>Die Stilllegung von Atomkraftwerken wird tendenziell zu einem Anstieg der Strompreise führen, weil es sich um Werke handelt, die in der Merit Order weit vorne stehen. Diese Massnahme ist unabhängig von allfälligen direkten Fördermodellen sinnvoll und bringt abgesehen vom Effekt auf die Strompreise Planungssicherheit und eine Reduktion der Bedrohung durch einen Super-GAU.</p>
<p>Verwendung von einem Drittel der CO₂-Abgabe für die Förderung der Wasserkraft</p>	<p>Ein Drittel des Ertrages aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, soll für Massnahmen bei Wasserkraftanlagen verwendet werden. Es handelt sich um eine reine Umfinanzierung der Leistungen für die Wasserkraft. Der Netzzuschlag soll entsprechend gesenkt werden.</p>	<p>Ob eine Verwendung der CO₂-Abgabe für den Erhalt und Ausbau der Wasserkraft verfassungskonform ist, muss man abklären. Weil die Wirtschaft von der CO₂-Abgabe weitgehend befreit ist, werden vorwiegend die Haushalte belastet (kleinere Rückerstattung). Die Quersubvention der Wasserkraft aus der CO₂-Abgabe ist nicht nachhaltig, wenn der Verbrauch von fossilen Energien rückläufig ist.</p>
<p>Sukzessive Ablösung des aktuellen KEV-Fördermodells durch eine Kombination mit dem Quotenmodell nach schwedischem Vorbild</p>	<p>Das in Schweden und Norwegen geltende Quotenmodell zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die lizenzierten Energieversorger werden verpflichtet, einen bestimmten Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien einzukaufen. - Neuanlagen generieren während 15 Jahren Zertifikate, die alten Wasserkraftwerke sind nicht im Quotensystem drin, nur Ausbauten. - Die Zertifikate-Preise lagen zwischen 15 und 40 Euro/MWh (ca. 2-7 Rp/kWh). Nur die billigsten Anlagen wurden gebaut – vorwiegend Windenergie. - Die Quoten-Pflicht kann durch den Nachweis der entsprechenden Menge an Zertifikaten erfüllt werden oder durch der Entrichtung einer Strafe in Höhe des eineinhalbfachen des Zertifikate-Preises, („buy-out-price“). 	<p>Das schwedisch-norwegische Modell stützt sich auf eine grossflächig verfügbare, homogene Ressource mit mehreren Dutzend Gigawatt Potenzial: Windenergie. In der Schweiz sind grosse, ungenutzte, mehrheitlich homogene Ressourcen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht in gleichem Masse vorhanden. Die Technik ist vielgestaltig und verursacht situativ höchst unterschiedliche Kosten (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse usw.). Deshalb haben Instrumente, die keine differenzierten Lösungen der Vergütung ermöglichen, einen schweren Stand. Die Folgen eines Quotenmodells wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Mitnahmeeffekte der Erzeuger billigen Stroms mit abgeschriebenen Altanlagen, - Ausschluss ganzer Techniken aus Kostengründen, - Ausschluss ganzer Regionen wegen ungenügender Potentiale, - Konzentration auf grosse, kapitalintensive Projekte der Stromverkäufer zulasten der dezentralen Eigenproduktion, mangels Vergütungssicherheit. <p>Eine Quotenlösung, die die Vergütung für Wasserkraftwerke um ca. 1 Rp/kWh anheben würde, könnte zwar Zusatzeinnahmen erzeugen. Ob damit die Erneuerung und der Ausbau der Anlagen gesichert werden kann, bleibt aber offen. Manche Anbieter werden lieber eine Strafzahlung leisten, als zu investieren. Zertifikate kaufen müssten auch die Importeure. Das Preisniveau dürfte sich deshalb nach oben verschieben, ohne dass der ökologische Nachweis von Erhalt und Erneuerung der Wasserkraft gewährleistet wäre.</p> <p>Demgegenüber formuliert die KEV einen Rechtsanspruch, der nur dann zu einer massgeschneiderten Zahlung führt, wenn Investitionen getätigt werden.</p>

¹ <http://www.res-legal.eu/search-by-country/sweden/single/s/res-e/t/promotion/aid/quota-system-1/lastp/199/>



<p>Abgabe auf importiertem Strom <i>(Umweltverbände)</i></p>	<p>Ziel einer differenzierten Stromlenkungsabgabe ist, die Auswirkungen der Marktverzerrungen auf dem europäischen Strommarkt zu Lasten der einheimischen Wasserkraft zu reduzieren.</p>	<p>Die SES befürwortet eine differenzierte Stromlenkungsabgabe. Grundsätzlich ist eine Importabgabe geeignet, das Strompreinsniveau anzuheben und die Differenzkosten beim Neubau von Kraftwerken zu senken. Konkret wird das Projekt aber auf zahlreiche Probleme stossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Importeure werden versuchen, Strom mit erneuerbarem Herkunftsnachweis in die Schweiz zu importieren. - Die Rückerstattung der Einnahmen muss definiert sein und Akzeptanz finden. - Die Kostendeckung von Ausbauten ist mit der Importabgabe allein nicht gesichert. Evtl. müsste man einen Teil der Abgabe zweckbinden.
<p>Überwälzung der Wasserzinsen auf StromkundInnen <i>(Hauptantrag VSE)</i></p>	<p>Die nationale Netzgesellschaft erstattet dem Konzessionär die Aufwendungen für Wasserzinse und besondere Steuern, welche dieser dem Konzedenten nach Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und nach kantonalem Recht schuldet.</p> <p>Gemäss Elektrizitätsstatistik des BFE betragen die Wasserzinsen und Konzessionsabgaben im Jahr 2012 total 697 Mio. CHF. Für die Finanzierung der Erstattungen müssten die Netzgebühren um rund 1.3 Rp/kWh erhöht werden.</p>	<p>Die pauschale Erhöhung der Netzgebühren würde die gebundenen kleinen KonsumentInnen doppelt treffen. Sie profitieren nicht von den billigen Tarifen, müssten aber für die Preisnachlässe der liberalisierten KundInnen aufkommen und für den eigenen Strom noch immer Gestehungskosten berappen. Verteilungspolitisch ist dies kaum mehrheitsfähig, denn auch viele Elektrizitätswerke könnten die Konzessionsabgaben doppelt kassieren, einmal über die Swissgrid-Zahlungen und einmal über den Stromverkauf an KleinkundInnen. Es würden zudem viele Wasserkraftwerke entschädigt, die bei den heutigen Preisen selber für ihre Kosten aufkommen können (Mitnahmeeffekte).</p> <p>Will man den bestehenden Wasserkraftwerken eine allgemeine Ausgleichsleistung zuhalten, sollte diese in Form eines Differenzkostenvertrags erfolgen und aus Gründen der Transparenz genauso aus dem Netzzuschlag finanziert werden wie die übrigen Leistungen. Mit Differenzkostenverträgen werden die Beiträge flexibel auf die Erlöse abgestimmt; bei einem Anstieg der Strompreise können die Leistungen zurückgenommen werden.</p>
<p>Rückvergütung von KEV-Erträgen an die nicht KEV-berechtigte Wasserkraft <i>(Economiesuisse)</i></p>	<p>Die KEV-Einnahmen werden anteilmässig an die nicht KEV-berechtigte Wasserkraftproduktion (Grosswasserkraft) rückvergütet.</p>	<p>Dieser Vorschlag ist aus mehreren Gründen problematisch. Der Netzzuschlag, welcher die KEV finanziert, wird nicht auf der Wasserkraft erhoben. Die Befreiung der Wasserkraft wäre eine pauschale Subvention, die zu grossen Mitnahmeeffekten führen würde. Die einseitige Befreiung der Wasserkraft würde die Kosten von Neuanlagen nicht ausreichend decken, aber die Finanzierung der übrigen erneuerbaren Energien massiv untergraben. Der Vorschlag ist auch deshalb schwierig zu erfüllen, weil die Abgabe für die KEV als Netzzuschlag auf dem Konsum erhoben wird und nicht auf der Stromerzeugung. Ein Grossteil der Schweizer Wasserkraft-Produktion wird exportiert, umgekehrt wird Graustrom aus der EU importiert. Eine Befreiung von der KEV käme somit nicht unbedingt der inländischen Wasserkraft, sondern den importierten erneuerbaren Energien zugute.</p>
<p>Bund kauft Wasserkraftwerke <i>(Bundesamt für Energie)</i></p>	<p>In einer «Bad Bank» werden die Wasserkraftwerke vom Bund zusammen mit dem wirtschaftlichen Risiko übernommen.</p>	<p>Diese Lösung käme der Stromwirtschaft, insbesondere denjenigen Firmen, die unter mangelnder Liquidität leiden, wohl entgegen. Wenn sich die Marktbedingungen verändern, werden die Wasserkraftwerke aber wieder rentieren, die Möglichkeit eines Rückkaufs oder Weiterverkaufs ist offen zu halten. Die Option «Bad Bank» ist prüfenswert, damit kann der Druck auf neue Fördermodelle weggenommen werden.</p>